

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4122-01	Termin 19.11.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
06.11.2018	Kulturausschuss		V		
19.11.2018	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Theaterpakt: Fördervereinbarung mit dem Land NRW

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Fördervereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Oberhausen.

Theaterleitung	Dezernent Dezernat 1	Kämmerer	Oberbürgermeister
Fiedler/Hennemann	Tsalastras		Schranz
Datum 26.10.2018	Datum 31.10.2018	Datum	Datum 31.10.2018
* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Ja oder nein	Personalrat []
			Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4122-01	Termin 19.11.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Die Landesregierung hat angekündigt, die Landesförderung in Anerkennung der künstlerischen Leistungen und der kulturellen Bedeutung der kommunalen Theater und Orchester deutlich zu erhöhen.

Das Theater Oberhausen als wichtiger Bestandteil der Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens erhält im Jahr 2018 einen Zuschuss in Höhe von 1.037.971 EUR. Für 2019 ist eine Erhöhung des Zuschusses auf insgesamt 1.104.532 EUR geplant. Es ist beabsichtigt, die Basisförderung bis einschließlich 2022 um jährlich 66.562 EUR zu erhöhen.

Über die Gewährung der zusätzlichen Förderung schließt die Landesregierung mit jeder Stadt eine entsprechende Fördervereinbarung.

Der in der Fördervereinbarung vorgesehene städtische Zuschuss für das Theater Oberhausen entspricht der mittelfristigen Planung. Ausgenommen davon sind 50.000 EUR, die dem Kulturhaushalt zur Verfügung gestellt werden, um Eigenanteile aus anderen Förderprogrammen finanzieren zu können.

Anlage

Fördervereinbarung mit dem Land NRW



Fördervereinbarung

Zwischen

dem **Land Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerin

- nachfolgend Land Nordrhein-Westfalen genannt -

und

der **Stadt Oberhausen**, vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend Stadt Oberhausen genannt -

wird folgende

Fördervereinbarung

geschlossen:

Präambel

(1) Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die theater- und orchestertragenden Städte werden in enger Kooperation alles in ihren Kräften stehende tun, um die künstlerische und personelle Substanz der kommunalen Orchester- und Theaterlandschaft in Nordrhein-Westfalen in ihrer Vielfalt und Qualität zu erhalten und im Sinne eines reichhaltigen Kulturangebots weiterzuentwickeln. Diesem Bestreben liegt ein Verständnis von Orchestern und Theatern als Stätten der Kunst und der kulturellen Bildung zugrunde, die als Reflexionsebene und Impulsgeberin für das gesellschaftliche Selbstverständnis unverzichtbar sind.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die Förderung der kommunalen Theater und Orchester bis 2022 um insgesamt 30 Mio. € zu erhöhen. In 2022 beläuft sich der Landeszuschuss für kommunale Theater und Orchester dann auf insgesamt rund 50 Mio. €. Davon sollen 20 Mio. EUR als Basisförderung und 10 Mio. € als kompetitiv ausgestaltete Zusatzförderung angelegt werden. Die Erhöhung der Fördermittel soll in fünf Etappen (Laufzeit der Legislaturperiode) mit jährlichen Zuwächsen von 6 Mio. € erfolgen.

(3) Grundlage ist der der gemeinsam vom Land Nordrhein-Westfalen mit dem Städtetag NRW, den Intendanten NRW und dem Deutschen Bühnenverein im Rahmen der Theater- und Orchesterkonferenz NRW vereinbarte Verteilungsschlüssel.

(4) Die vorliegende Fördervereinbarung bildet den Rahmen für die Zuwendungen an das Theater der Stadt Oberhausen (nachfolgend Theater genannt). Rechtsgrundlage für den Abschluss der Fördervereinbarung ist das Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2014 (Kulturfördergesetz Nordrhein-Westfalen), insbesondere die §§ 29 und 30. Vorgaben des Haushaltsrechts von Kommunen und Land Nordrhein-Westfalen, des Zuwendungsrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Satzung für das Theater der Stadt Oberhausen vom 03.07.2017 bleiben davon unberührt.

§ 1

Finanzielle Maßgaben

(1) Gemeinsames Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Oberhausen ist es, Planungssicherheit für das Theater durch klare finanzielle Rahmensetzungen zu schaffen. Tarif- und Sachkostensteigerungen sollen dabei berücksichtigt werden, um die künstlerische Leistungsfähigkeit des Theaters zu erhalten.

(2) Das Theater der Stadt Oberhausen erhält Unterstützung vom Land Nordrhein-Westfalen und von der Stadt Oberhausen. Zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses wird das Theater in der Rechtsform einer Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung betrieben. Die Befugnisse der jeweiligen Gremien (Betriebsausschuss, Gesellschafterversammlung u.a.) bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(3) Das Theater erhält für die Spielzeit 2018/19 einen städtischen Zuschuss von 8.867.000 € (zzgl. eines zusätzlich gewährten Mehrbedarfs für Tarifsteigerungen in Höhe von ca. 80.000 €).

In der Finanzierungsvereinbarung der Stadt Oberhausen ist vorgesehen, dass der kommunale Zuschuss sich in den kommenden Jahren wie folgt entwickelt:

2019/20	9.150.000 €
2020/21	9.240.000 €
2021/22	9.412.000 €
2022/23	9.588.000 €

(4) Die Stadt Oberhausen stellt dem Theater mindestens bis zum 31.7.2021 zudem die Immobilie Schauspielhaus zu den bisherigen Konditionen und mit der Verpflichtung zur Unterhaltung in Dach und Fach zur Verfügung.

(5) Seitens des Landes Nordrhein-Westfalen erhält das Theater im Jahr 2018 einen Betriebskostenzuschuss von 1.037.971 € inkl. eines zweckgebundenen Betriebskostenzuschusses über 350.000 € für das Kinder- und Jugendtheater.

Der Zuschuss des Landes Nordrhein-Westfalen für das Theater wird sich in den kommenden Jahren wie folgt entwickeln:

2019	1.104.532 €
2020	1.171.094 €
2021	1.237.655 €
2022	1.304.217 €

Der Zuschuss des Landes steht unter dem Vorbehalt, dass sich das Berechnungsverfahren zur Verteilung der Landesmittel auf die kommunalen Theater und Orchester nicht ändert.

Im Ausnahmefall, z.B. bei Teilnahme am Stärkungspakt, kann der Zuschuss des Landes Nordrhein-Westfalen teilweise auf den kommunalen Zuschuss angerechnet werden. Hierzu vereinbaren das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Oberhausen folgendes: Eine Anrechnung auf den kommunalen Zuschuss findet nicht statt.

(6) Der Erhalt des Zuschussniveaus steht seitens der Stadt Oberhausen unter dem Vorbehalt, dass der Haushalt der Stadt Oberhausen dies zulässt und der Rat der Stadt während der Laufzeit der Fördervereinbarung entsprechende Fördermittel zur Verfügung stellt. Der Erhalt des Zuschussniveaus des Landes

Nordrhein-Westfalen steht für die Jahre 2019 – 2022 unter dem Vorbehalt, dass das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Fördermittel zur Verfügung stellt.

(7) Der kommunale Zuschuss erfolgt in Form einer Zuweisung je Spielzeit. Der Landeszuschuss erfolgt in Form eines jährlichen Betriebskostenzuschusses.

(8) Die Landesförderung erfolgt in Form einer Zuwendung gemäß §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung. Die Zuwendung ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen. Der Zuwendungsbescheid kann einen über die Fördervereinbarung hinaus gehenden Regelungsinhalt haben.

§ 2

Informationspflichten

(1) Für die Wirtschaftsführung des Theaters gilt ein auf die jeweilige Spielzeit (01. August bis 31. Juli des Folgejahres) abgestellter Wirtschaftsplan.

(2) Die Vertragsparteien teilen einander beabsichtigte, von der Fördervereinbarung abweichende Kürzungen oder Konsolidierungsmaßnahmen mit einem zeitlichen Vorlauf von 24 Monaten mit und erörtern diese vor der abschließenden Beschlussfassung miteinander.

§ 3

Künstlerisches Profil

Das Theater erfüllt die Aufgaben eines Stadttheaters mit den künstlerischen Sparten Schauspiel sowie Kinder- und Jugendtheater. Es erarbeitet einen künstlerisch anspruchsvollen Spielplan und stellt ein hochwertiges und vielfältiges künstlerisches Angebot für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt bereit.

§ 4

Laufzeit

(1) Die Fördervereinbarung beginnt mit Vertragsunterzeichnung und gilt zunächst bis einschließlich der Spielzeit 2021/22.

(2) Es besteht die Absicht einer anschließenden Verlängerung der Fördervereinbarung. Die Parteien bekunden ihre Absicht, sich bis zum 31.7.2020 verbind-

lich dazu zu äußern, ob und mit welchem Inhalt die Fördervereinbarung fortgesetzt werden soll.

§ 5

Überprüfung der Förderhöhen

Das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Oberhausen beabsichtigen, die Verteilung der Landesmittel auf der Basis der Berechnungsparameter des Verteilungsschlüssels in angemessenen Abständen zu überprüfen.

§ 6

Änderungsmöglichkeiten

Änderungen und Ergänzungen dieser Fördervereinbarung bedürfen der Schriftform.

Düsseldorf, den

für das
Land Nordrhein-Westfalen

Oberhausen, den

für die
Stadt Oberhausen

Isabel Pfeiffer-Poensgen
Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Daniel Schranz
Oberbürgermeister